

An das
Bundesministerium für Justiz

per Mail

Wien, am 30. April 2021

Betritt: Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung – PbRegVO)
Bezug: 2021-0.220.101

Der WEISSE RING bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der
Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung und erlaubt sich dazu wie folgt

Stellung

zu nehmen:

Die Tatsache, dass Regelungen für die Voraussetzungen und die institutionelle Einrichtung und Durchführung von Prozessbegleitung geschaffen werden, wird auch aus dem Blickwinkel der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung sehr begrüßt. Seitens des WEISSEN RINGS ergeben sich zum Verordnungsentwurf **lediglich zwei Anmerkungen:**

Die Festlegung einer „**institutionellen Eingebundenheit**“ ist zur Sicherstellung und Bündelung von Wissen und Erfahrung für die Arbeit mit Kriminalitätsoptionen wichtig und sinnvoll. Wichtig dazu ist noch die eindeutige Klarstellung jedenfalls in den Erläuternden Bemerkungen, dass diese Ein- und Weisungsgebundenheit kein Dienstverhältnis mit der Opferhilfe- bzw. Beratungseinrichtung erfordert. Diese Klarstellung ist umso wesentlicher, als § 19 des Verordnungsentwurfes den Begriff des „Personals“ verwendet. Die erforderliche, sinnvolle und wichtige „institutionelle Eingebundenheit“ kann auch durch entsprechende Regelungen etwa in einem Werkvertrag sichergestellt werden.

Hinsichtlich der **Quellberufe in § 29 Abs 1** des Verordnungsentwurfes werden „vergleichbare hochwertige abgeschlossene Ausbildungen“ genannt. Für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften wird in den Erläuternden Bemerkungen festgelegt, dass für sie eine Zusatzausbildung nur dann erforderlich ist, wenn sie psychosoziale Prozessbegleitung für minderjährige Opfer anbieten. Um Unklarheiten zu



vermeiden und Rechtssicherheit herzustellen, sollte die klarstellende Formulierung erfolgen, dass das Studium der Rechtswissenschaften im Zusammenhang mit der psychosozialen Prozessbegleitung für volljährige und minderjährige Opfer selbstverständlich einen einschlägigen Quellberuf darstellt. Die Anerkennung dieses Studiums als hochwertige abgeschlossene Ausbildung ist in derart gelagerten Fällen jedenfalls sachlich, gerechtfertigt und erforderlich.

Diese zwei Aspekte sind nicht nur sachlich geboten sondern auch erforderlich, um den Kreis potentieller Prozessbegleitungseinrichtungen und Prozessbegleiterinnen bzw. Prozessbegleitern nicht ungebührlich einzuschränken.

Wir bitten diese Anregungen zu berücksichtigen.

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek

Präsident


WEISSER RING
Verbrechensopferhilfe
Alserbachstraße 18/3. Stock/Top 6
1090 Wien
Tel.: 01/712 14 05
office@weisser-ring.at

